

## ANSPRÜCHE VON MITFAHRERN

### • *Haftpflichtversicherung*

Wird man als Mitfahrer verletzt, kommt die Haftpflichtversicherung des verursachenden Kraftfahrzeuges für die Unfallschäden auf. Das gilt auch für die Mitfahrer des verursachenden Fahrers. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Opfer Angehöriger des Verursachers oder sogar selbst der Halter ist. Nur der Verursacher selbst kann gegen über der eigenen Versicherung keine Forderungen stellen.

### • *Unfall- oder Insassenunfallversicherung*

Ob ein entsprechender Anspruch gegen eine Versicherung besteht, muss anhand des Vertrages geprüft werden.

### *Kosten anwaltlicher Erstberatung*

Die Abklärung des Sachverhaltes aus rechtlicher Sicht kann so individuell verschieden und kompliziert sein, dass man in der Regel anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen sollte. Die Gebühren für eine Erstberatung bei einem Anwalt betragen – für Endverbraucher – zur Zeit maximal 190,- Euro plus MwSt. Diese Kosten werden von der Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen (gegebenenfalls unter Abzug einer Eigenbeteiligung). Häufig berechtigt die Mitgliedschaft in einem Automobilclub zu einer kostenlosen Rechtsauskunft. Bei angespannter Vermögenslage kann im Bedarfsfall Beratungshilfe (kostenlose oder verbilligte Rechtsberatung) in Anspruch genommen werden.

### *Unfallanalytische Gutachten*

Bei streitiger Haftung kann nur durch einen Experten für Unfallanalysen geklärt werden, wie der Unfall abgelaufen ist und was den Unfall verursacht hat. Meistens sind Spuren am Unfallort zu sichern oder technische Untersuchungen der Fahrzeuge zusätzlich zu den polizeilichen Feststellungen notwendig. In derartigen Gutachten werden Geschwindigkeiten berechnet und Vermeidbarkeiten analysiert.

# ZIMPER

RAIF

## KFZ-SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

Herr Dipl.-Ing. (FH) Ralf Zimmer

Am Graben 14a • 39326 Rogätz

Fon: 039208 - 8306 • ralfzimmer@t-online.de

www.kfz-sv-zimper.de



## Captain HUK

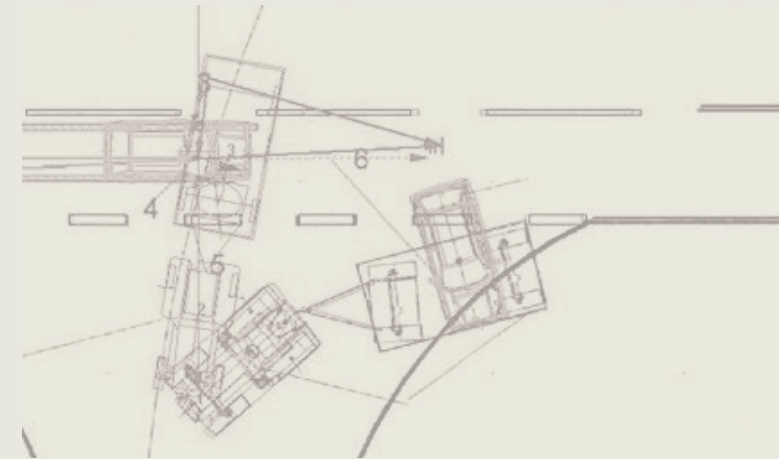
Haftpflicht - Unfall - Kasko

*Praktische Erfahrungen mit der Versicherungswirtschaft  
bei der Unfallschadenregulierung*

www.captain-huk.de

Überreicht durch:

## Merkblatt für Opfer von Verkehrsunfällen



# ZIMPER

RAIF

## KFZ-SACHVERSTÄNDIGENBÜRO

## ANSPRÜCHE VON UNFALLOPFERN

Grundsätzlich haben Unfallopfer Anspruch auf die Erstattung aller entstandenen Kosten einschließlich der anfallenden Anwaltskosten.

Denken Sie an die folgenden Punkte:

### ANWALTSKOSTEN

- sind vom Verursacher bzw. seiner Versicherung ggf. im Rahmen der Haftung zu tragen

### BEI SACHSCHÄDEN

#### • *Kosten für Sachverständige*

Sie werden in der Regel bei einem Schaden ab 750,-€ (Bagatellgrenze) erstattet. Unfallopfer dürfen einen Sachverständigen ihrer Wahl zur Feststellung des Schadens beauftragen. Verzichten Opfer auf diese Feststellung, geraten sie leicht in Beweisnot. Wenn die gegnerische Versicherung auf die Beauftragung eines Sachverständigen verzichtet, darf das Opfer zur Wahrung seiner Rechte dennoch einen Sachverständigen beauftragen.

#### • *Wertminderung*

Auch bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, kann im Einzelfall durchaus ein Wertminderungsanspruch gegeben sein, da das Fahrzeug bei Verkauf nicht mehr unfallfrei ist. Das Sachverständigengutachten gibt über die Höhe Auskunft, nicht aber der Kostenvoranschlag einer Werkstatt!

#### • *Freie Werkstattwahl*

Opfer dürfen die Werkstatt ihres Vertrauens mit der Reparatur beauftragen.

#### • *Totalschaden und Restwert*

Im Totalschadenfall ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des Unfallfahrzeuges zu erstatten. Im Interesse des Unfallopfers sollten Wiederbeschaffungswert und Restwert durch einen unabhängigen Sachverständigen festgestellt werden. Der Geschädigte ist berechtigt, sein Unfallfahrzeug zu dem vom Sachverständigen festgestellten Restwert zu veräußern, soweit die gegnerische Versicherung nicht zuvor einen konkreten Restwertaufkäufer zu einem konkreten höheren Preis benennt. Übersteigen die Kosten den Wiederbeschaffungswert um nicht

mehr als 30 %, ist das Unfallopfer berechtigt, sein Fahrzeug fachgerecht Instand setzen zu lassen.

#### • *Mietwagenkosten/Nutzungsausfall*

Für die Dauer der Fahrzeugreparatur haben Unfallopfer Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten oder wenn ein Mietwagen nicht in Anspruch genommen wird, Zahlung von Nutzungsausfall. Bei Totalschaden besteht ein solcher Anspruch für die Dauer von ca. 10 bis 14 Tagen ab Unfalltag.

#### • *Bergungs- und Abschleppkosten*

#### • *Porto- und Telefonkosten*

#### **Achtung!**

Wegen des Interessenkonflikts sollte der Schädiger bzw. sein Versicherer nicht gleichzeitig Ratgeber des Opfers sein.

## BEI PERSONENSCHÄDEN ZUSÄTZLICH

- Schmerzensgeld, Erwerbsschäden, Haushaltsführungsschäden sowie erhöhte Aufwendungen

Bei unfallbedingter Körperverletzung besteht Anspruch auf diese Positionen, die im Einzelfall jedoch genau geklärt werden müssen. Dazu sollten Sie einen Anwalt hinzuziehen und die Verletzungen durch einen Arzt dokumentieren lassen.

## BEI UNFÄLLEN MIT SCHWERVERLETZTEN ODER TOTEN DARÜBER HINAUS

Nach solchen Unfällen ist es für die Opfer geradezu erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und Verletzungen dokumentieren zu lassen!

#### • *Anwaltskosten*

Wenn Sie als Unfallopfer Strafantrag wegen Körperverletzung stellen (innerhalb von 3 Monaten ab Unfalltag möglich!), trägt der Schädiger Ihre Anwaltskosten nur dann, wenn Sie zur Nebenklage zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet das Gericht. Hat der Schädiger keine Rechtsschutzversicherung und verfügt er nicht über genügend Geld, müssen Sie Ihre eigenen Anwaltskosten selbst übernehmen. Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt in diesem Fall keine Kosten.

#### • *Benachrichtigung von*

- » Lebens- oder Unfallversicherung des Opfers (bei Tod innerhalb von 48 Stunden)
- » Krankenkasse
- » Berufsgenossenschaft, Gemeindeunfallversicherungsverband (bei Unfällen zur oder von der Arbeit bzw. Schule) - Studentenwerk (wenn eine Freizeitunfallversicherung für Studenten besteht)

#### • *Finanzielle Ansprüche*

- » Heilbehandlungskosten, die von der Krankenversicherung nicht übernommen werden (u.a. Medikamenteneigenanteil, Telefonkosten, Trinkgelder, Fernseher im Krankenhaus, Besuchsfahrten naher Angehöriger). Machen Sie sich dazu frühzeitig eine Liste!
- » Schmerzensgeld
- » Erhöhter Bedarf durch verletzungsbedingte Nachteile (u.a. Haushaltshilfe, Hilfsmittel, Kleidungsmehrkosten z.B. nach einer Amputation, Pflegekosten, erforderlicher Privatunterricht für Schüler, Umbaukosten, erhöhte Versicherungsprämie)
- » Erwerbsschäden durch Wegfall von Gehalt, Überstundenvergütung, Urlaubsentgelt, Prämien, Sachbezüge, vereitelte Arbeitsleistungen (z.B. am eigenen Haus oder Garten)

#### • *Psychische Probleme*

Bei Opfern bzw. deren Angehörigen kommt es nach tödlichen Verletzungen oder solchen mit erheblichen Dauerfolgen vielfach zu psychischen Problemen. Das ist völlig normal. Scheuen Sie sich nicht, in diesen Fällen so frühzeitig wie möglich psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Psychologische Beratungsstellen und die Opferschutzbeauftragten der Schutzbereiche im Land Brandenburg sind Ihnen dabei behilflich, spezialisierte Psychotherapeuten zu finden.

#### **Achtung!**

Wenn Sie Schadensschnelldienste nutzen, können Sie oft nicht die Werkstatt oder den Sachverständigen Ihres Vertrauens beauftragen. Möglicherweise werden dann nicht alle Ihre Ansprüche berücksichtigt!

Meistens zahlen Versicherungen nur so viel, wie Opfer fordern. Schon aus diesem Grund ist es sinnvoll, als Opfer einen Anwalt zu beauftragen!